

4. Datenschutz

Version vom 6. Februar 2020, 10:53 Uhr (**Quelltext anzeigen**)

Cperlewitz ([Diskussion](#) | [Beiträge](#))
(Markierung: **Visuelle Bearbeitung**)
[Zum vorherigen Versionsunterschied](#)

Aktuelle Version vom 18. Mai 2020, 09:48 Uhr (**Quelltext anzeigen**)

Cperlewitz ([Diskussion](#) | [Beiträge](#))
(Die Kategorien wurden geändert.)

(3 dazwischenliegende Versionen desselben Benutzers werden nicht angezeigt)

Zeile 1:

– ****Seit dem 25. Mai 2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Deutschland und in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.****

– ****Ein Verein, ob gemeinnützig oder nicht, darf nach § 28 Abs. 1 BDSG beim Vereinseintritt (über den Aufnahmeantrag oder die Beitrittserklärung) und während der Vereinsmitgliedschaft tatsächlich nur diese Daten von Mitgliedern erheben, die für die Durchführung der Vereinsmitgliedschaft für das Mitglied und den Verein erforderlich sind.****

====****Die folgenden Dokumente sollen Ihnen den Umgang mit der DSGVO erleichtern:****====

Zeile 13:

– Hier geht es zu https://wiki.dsv.org/w/index.php?title=4._Datenschutz/4.1._Landesspezifische_Inhalte Landesspezifischen Inhalten.]

Zeile 1:

+ Seit dem 25. Mai 2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Deutschland und in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

+ Ein Verein, ob gemeinnützig oder nicht, darf nach § 28 Abs. 1 BDSG beim Vereinseintritt (über den Aufnahmeantrag oder die Beitrittserklärung) und während der Vereinsmitgliedschaft tatsächlich nur diese Daten von Mitgliedern erheben, die für die Durchführung der Vereinsmitgliedschaft für das Mitglied und den Verein erforderlich sind.

====****Die folgenden Dokumente sollen Ihnen den Umgang mit der DSGVO erleichtern:****====

Zeile 13:

+ Hier geht es zu [\[\[4. Datenschutz/4.1. Landesspezifische Inhalte | Landesspezifischen Inhalten.\]\]](#)

Aktuelle Version vom 18. Mai 2020, 09:48 Uhr

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Deutschland und in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Ein Verein, ob gemeinnützig oder nicht, darf nach § 28 Abs. 1 BDSG beim Vereinseintritt (über den Aufnahmeantrag oder die Beitrittserklärung) und während der Vereinsmitgliedschaft tatsächlich nur diese Daten von Mitgliedern erheben, die für die Durchführung der Vereinsmitgliedschaft für das Mitglied und den Verein erforderlich sind.

Die folgenden Dokumente sollen Ihnen den Umgang mit der DSGVO erleichtern:

- [Datei: Erlaubnis Einsicht Führungszeugnis.pdf](#)
- [Hinweise Datenschutz im Sportverein - engagiert in NRW](#)
- [Datei:Muster Satzungsregelung Datenschutz.pdf](#)
- [Datei:Beispiel Datenschutzerklärung-Website.doc](#)
- [Datei:Musterdatenschutzerklärung-nach-der-DSGVO.docx](#)
- [Datei:DSGVO Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.docx](#)

Hier geht es zu [Landesspezifischen Inhalten](#).